

5. / 11. 1914.

Die Erneuerung des Moratoriums.

Don. 4. November.

Die Juristische Gesellschaft eröffnete ihre heutige Saison mit einer Plenarversammlung, welche heute abend unter dem Vorsitz des Geheimen Rates Dr. Franz Klein im Saale der Handelskammer abgehalten wurde. Auf der Tagesordnung stand eine Diskussion über die „Stundungsverordnung mit besonderer Bedachtnahme auf deren bevorstehende Erneuerung“, mithin ein Thema, das für alle wirtschaftlichen Kreise die größte Aktualität besitzt, weil die Erneuerung des Moratoriums das kaufmännische Leben auf das stärkste beeinflussen muß. Die Versammlung war sehr zahlreich besucht. Der Vorsitzende Geheimrat Dr. Franz Klein eröffnete dieselbe mit einer Ansprache, in der er sagte:

Ansprache des Geheimen Rates Dr. Franz Klein.

Gegen den Raum, in welchem ich heute die Ehre habe, Sie zu begrüßen, zeigt die außerordentlichen Ereignisse und Verhältnisse, unter denen wir uns befinden. Unser ganzes Denken ist von den großen weltgeschichtlichen Forderungen erfüllt, die sich jetzt in Ost und West nicht nur von Europa, sondern auch der ganzen Welt vollziehen. Wir wissen, was für schicksalsschwere Entscheidungen für die Zukunft unseres Staates sich vorbereiten, wir wissen auch, wie jeder mit zitterndem, blutendem Herzen an den Ereignissen hängt, wie jeder einzelnen unser Lagerwert so gut es geht. Wir können nicht leugnen, daß im Lichte dieser weltgeschichtlichen Ereignisse das, was wir machen, an Glanz verliert, daß sein Wert kleiner wird und daß es uns wenig Genugtuung bereitet. Wir bemühen uns zu arbeiten, aber unwillkürlich schleicht doch immerhin wieder unser Gedanke zu der Politik, zu den Truppen, deren Ausdauer, Herzhaftigkeit und Tapferkeit wir nicht genug bewundern können und deren wir auch hier dankbar gedenken wollen. (Lebhafte Zustimmung.) Das Los von uns, die daheim geblieben sind, ist kein leichtes. Manchmal wünscht man mitten im Felde zu sein, lieber mitzukämpfen, als hier im Hofen und Ahnen sich zu quälen. Und wer nicht unmittelbar an den Werten der sozialen Fürsorge sich beteiligen kann, der hat das Bewußtsein, daß, was er tut, in keiner Weise an Wert und an Größe gleich kommt dem, was unsere Kolllegen machen, die jetzt im Felde stehen. Bei einer solchen Gefühl- und StimmungsWelt muß man es sich überlegen, ob man eine Tätigkeit aufnehmen will, wie die unsere, die eine rein abstrakte, theoretisch-akademische ist und die gegenüber der Welt der Tatsachen eigentlich unendlich wenig befragt. Darum war es mir als Vorstandes der Juristischen Gesellschaft, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob er Sie überhaupt einladen oder wie so viele andere Gesellschaften die Tätigkeit für die Dauer des Krieges einstellen soll. Es wurde darüber beraten und wir sind nicht zu einer vollen Uebereinstimmung der Meinungen gekommen. Wir haben uns daher geeinigt, einen Versuch zu machen und Ihnen die Entscheidung selbst darüber zu überlassen, ob und in welchem Sinne die Juristische Gesellschaft in diesem Winter ihre Tätigkeit fortsetzen soll. Wohl war es uns aber bewußt, daß wir mit historischen Vorträgen, theoretischen Abhandlungen nicht kommen können, nicht mit derartigen Dingen, die unter anderen Umständen ja eine Erholung gegenüber der Tagesarbeit bedeuten, sondern weil die Tagesarbeit so wie heute ist, müssen wir ein Gegengewicht schaffen, um uns hier einmal oder das andere Mal das Bewußtsein zu schaffen, daß wir, wenn auch nicht am tausenden Wechsell, so doch an dem kriegerischen Wechsell der Zeit auch mitarbeiten und nur Gegenstände hier behandeln, die mit den unmittelbaren aktuellen Ereignissen in Zusammenhang stehen. Probeweise bitte ich Sie, sich mit drei Dingen zu beschäftigen: den Verordnungen über die Moratorien, die Geschäftsaufsicht und den Wucher. Wir dachten uns, es müsse das Zeichen des Kampfes, in dem wir uns befinden, auch eine weitere Analogie in der Methode haben. Wir meinten, daß das Kämpfen im Kriege hier wenigstens einen kleinen leisen Widerhall haben könnte im Kämpfen und Kreuzen der Meinungen und Worte, und daß wir Ihnen Gelegenheit geben, über diese Themen, die Sie interessieren und die so wichtig sind, sich auszusprechen, hier vor einem Publikum, das Sie versteht und in einer Weise, daß daraus Nutzen gebracht werden kann für die Zukunft. Die jetzige Moratoriumsverordnung ist gewiß nicht die letzte. Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht wird nach dem Kriege nicht erneuert werden — ich weiß es nicht — aber die Wucher-Novelle wird uns bleiben. Es wird wohl nicht davon abgegangen werden. Die gesetzgebenden Körper, die nun übergangen worden sind, werden in Ausübung ihrer Prärogative die Prüfung dieser Verordnung übernehmen. Bei dieser Prüfung wird es von großem Wert sein, wie eine Körperschaft, wie die Juristische Gesellschaft, sich darüber geäußert hat. Bei Ihnen liegt das weitere Schicksal unserer Saison. Finden Sie den Plan gut und zeigt sich dies in Ihrer Beteiligung — ich bin sehr erfreut, daß Sie heute so zahlreich erschienen sind und danke Ihnen — so wollen wir für den weiteren Teil unserer Saison in ähnlichem Sinne Vorsorge treffen. Sehen wir umgekehrt, daß die Ereignisse stärker sind als unser guter Wille, daß sie uns stärker in Anspruch nehmen, dann müssen wir davon absehen, dann aber hat der Vorstand seine Pflicht erfüllt. Wir wollen jetzt an das erste Thema gehen, an die Diskussion über die Moratoriumsverordnung.

Diskussion über die Moratoriumsverordnung.

Referent Dr. Ernst Bum: Die strittigen Fragen gehen von der Grundlage aus, in welchem Zeitpunkte die Forderungen entstanden sind, bei welchem die Stundung in Frage gekommen ist. Eine zweite Grundlage wird aufzustellen sein, ob ein Verzicht auf Rechte aus dem Moratorium zulässig ist, und zwar mit der Unterfrage, ob ein Verzicht aus dem gegenwärtigen Moratorium mit Rechtswirksamkeit bestehen kann und wie es mit der Frage eines künftigen Verzichts eines Moratoriums stehen wird. Ein solcher Verzicht dürfte nicht wirksam sein, weil er nahezu die ganze künftige Wirkung des Moratoriums aufheben könnte. Eine andere grundlegende Frage ist, ob das Moratorium als zwingendes Recht zu erklären sei. Weiter wären die Fragen der Zinsen unter anderm der selbständigen Zinsen, zu erörtern, dann die Fälle, wo die gesetzlichen Zinsen und wo die vertragmäßigen Zinsen zu entrichten sind. Einen Zweifel läßt auch der § 7 offen, ob nämlich das Vorrecht, das für Zahlungen von öffentlichen Geldern, aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 7 nur für den Fall des Konkurses, eingeräumt wird, nicht auch im Falle der Zwangsverwaltung angewandt ist. Es wäre wohl wünschenswert, daß die Bestimmungen über die Kündigung gestundeter Forderungen deutlicher gemacht würden. Unklar ist es, ob die Prozeßkosten

als Nebengebühren mit den gestundeten oder nicht gestundeten Raten zu zahlen sind. Von den Gerichten ist darüber entschieden worden, daß Prozeßkosten, die als Nebengebühren der großen Schuld gelten, mit der Hauptschuld gestundet werden. Unklarheiten ergeben sich auch im § 20 über die Retorsion, vor allem im Verhältnis zu Ungarn. Es wäre der geringere Nachteil gewesen, wenn man den Ungarn nachgegeben hätte, als daß man Verschleidenheiten geschaffen hat. Das ungarische Moratorium kennt von Wechselschulden überhaupt keine Ausnahme, da Zahlungsrisiken, die in den Bestimmungen des ungarischen Moratoriums für Warenschulden gesetzt sind, auf Wechsel keine Anwendung haben. Auch in der Anwendung des § 20 für das Deutsche Reich ergeben sich Schwierigkeiten. Ich glaube, daß das Aergernis der Uebelstände in diesen Tagen überhanden sein wird und daß es nicht mehr so arg werden wird, wie es jetzt ist.

Dr. Julius Diner: Ich glaube, daß man auch bezüglich der bestehenden Rechte nicht auf die Wohltat verzichten kann, nicht bezahlen zu müssen. Wenn das ungarische Gesetz ausdrücklich erklärt hat, das Moratorium sei öffentliches Recht, und wenn das österreichische es unterlassen hat, so darf das nicht dahin gedeutet werden, daß nach dem österreichischen Gesetz das Moratorium kein öffentliches Recht sei, sondern lediglich, daß der österreichische Gesetzgeber es nicht für nötig befunden hat, das auszusprechen. Bezüglich der Retorsion glaube ich, daß, nachdem das deutsche Gesetz den im Ausland Wohnhaften nicht das Recht gewährt, in Deutschland eine Forderung einzulagern, auch der in Deutschland Wohnende bei uns nicht dieses Recht haben kann. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß die beiden Staaten in der Monarchie nicht imstande waren, sich über das Moratorium zu einigen. Es führt das zu vielen Schwierigkeiten, wobei wir die Notleidenden sind. Wir sind eigentlich die Gläubiger, insbesondere weil wir bessere Bedingungen für den Gläubiger gegeben haben. Die ungarischen Gläubiger sind uns gegenüber in viel besseren Verhältnissen als wir den ungarischen Schuldner gegenüber. Die Banken sind das große Geldreservoir unserer Wirtschaft. Nun sind die Moratorien so ergangen, daß sie der Kaufmannswelt anfangs vollständig und auch jetzt noch in hohem Maße dieses Reservoir verschlossen haben. (Rufe: Sehr richtig!) Das erste Moratorium war so unvorbereitet gekommen, daß Kaufleute noch zwei Tage vorher Geld in die Bank getragen haben. Es muß dahin gewirkt werden, daß das Geldreservoir wieder erschlossen wird. Der Kaufmann muß alles beweisen. Ich kann das nicht verstehen, daß ich, wenn ich mein Geld haben will, dem Schuldner einen Beweis bringen muß. Man hat auch die Forderungen nach der Art und nicht nach der Höhe des Betrages unterschieden. Das müßte klarer werden. Warum sollte nicht bezüglich der Mietschuld, wie es in Deutschland und in Ungarn geschehen ist, insofern eine Erleichterung eintreten, daß der Mietbetrag, welcher sonst vierteljährlich vorauszubehalten ist, nur monatlich zu bezahlen und daß der monatliche nur wöchentlich zu entrichten ist? Bei uns ist dies von seiten des Richters in manchen Fällen geschehen. Was in Deutschland und Ungarn durch ein Gesetz bestimmt ist, muß bei uns erst langsam durch den Richter erkämpft werden.

Dr. Wäd illustriert an zwei Fällen aus der Praxis die Theorie der Verzichtbarkeit und erörtert, wie gerade mittlere Firmen, die von den Großfirmen nur gegen Barlieferung Ware erhalten, dadurch beinahe ruiniert werden, daß sie von ihren Kunden infolge des Moratoriums trotz nachweislich guten Geschäftsganges Bezahlung nicht erhalten können.

Dr. Stransky: Der kleine Hausherr, der von den nach den Steuern erübrigenden Resten des Zinsertrages leben muß, ist durch das Moratorium in argen Nachteil geraten. Dr. Stransky erzählt Fälle, daß Frauen von Reservisten, denen der Zins durch Monate gestundet wurde, obgleich sie den Mietbeitrag erhalten haben, denselben dem Hausherrn nicht abführen. Auf eine derartige Bedrängnis des kleinen Hausherrn möge bei der künftigen Moratoriumsverordnung Bedacht genommen werden.

Dr. Bernhard Brecher: Die Gesetze sollen in erster Linie zugunsten unserer Soldaten im Felde, die für uns ihr Blut hingeben, gemacht werden. Man findet in unserem und im galizischen Moratorium gar nichts für die Eingerückten.

Dr. Kronstein: Dr. Diner hat angeregt, von der Reziprozität gegen das Deutsche Reich Gebrauch zu machen. Wir dürfen nicht sagen, weil unser Verbündeter aus Versehen unliebenswürdig war, müssen wir dies mit dem gleichen vergelten.

Richter Dr. Arlow (Diesing) bringt einige drastische Fälle vor, wie die ländliche Bevölkerung sich an das Moratorium anklammere. Arbeiterfrauen, deren Männer eingezogen sind und denen es infolge der staatlichen Beiträge nie so gut gegangen sei wie jetzt, haben ihre Fabrikarbeit aufgegeben, zahlen aber ihre kleinen Schulden unter Berufung auf das Moratorium nicht. Ein Hausherr habe durch die Hausbesorgerin, deren Mann im Felde stehe, infolge fahrlässiger Obvorsorge die größten Schäden erhalten. Auch die richterlichen Vorstellungen vermochten die Frau nicht zur Vernunft zu bringen, da sie sich unter Berufung auf das Moratorium selbst dem Richter gegenüber darauf stützte, „Wir kann nicht g'sehen“. Es möge dem Richter bei überliegenden Interessenkollisionen überlassen sein, den Gläubiger zu verhalten, Teilzahlungen anzunehmen, Stundungen zu übernehmen oder zu gewähren, auch wenn es im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

Dr. Egon Horn erläutert einige Unklarheiten des Moratoriums in bezug auf das Versicherungswesen.

Die Diskussion wird hierauf abgebrochen und für die nächste Woche vertagt.

Vorsitzender Geheimrat Dr. Klein: Einige Mitglieder unserer Gesellschaft haben bereits den Helldenklerd erklitten. Es sind dies der Konzipist der Nordwestbahn Doktor Josef Viktor Rogenhöfer, Dr. Michael Feigiger und Finanzkommissär Dr. Johann Bonaventura. Wir werden das Andenken dieser tapferen Helden in Ehren halten und sprechen deren Angehörigen und Familien unser herzlichstes und innigstes Beileid aus.

Die Versammlung wurde hierauf geschlossen.